

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publicationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierjährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schäferstraße 6  
Druck: Torowitsch Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 23

Insertionspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgesparte Kolonelzeile 40 Pfennig  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Finanzen und finanzielle Leistungen unserer Organisation im 1. Kriegsjahr.

Allgemein werden von den Kollegen, den im Felde stehenden wie den daheimgebliebenen, die Maßnahmen unserer Organisation bei Kriegsausbruch verstanden und anerkannt, die finanziellen Leistungen für die Mitglieder und Angehörigen der Kriegsteilnehmer voll gewürdigt, und allgemein zeigte sich auch das Bestreben der Daheimgebliebenen, die außergewöhnlichen Leistungen der Organisation an die Kriegerfamilien, die im Statut nicht begründet sind, durch besondere finanzielle Zuflüsse wirksamer zu gestalten. Diese besonderen Leistungen der Kollegen wollen wir heute nicht weiter berühren, sondern nur feststellen, was die Organisation getan hat.

Unter Belassung sämtlicher statutarischen Rechte wurde alsbald nach Beginn des Krieges die Unterstützung an die Kriegerfamilien beschlossen und ausgeführt. Sie allgemein einzuführen war finanziell unmöglich in Rücksicht darauf, weil niemand wußte, wie lange der Krieg dauert. Es wurden die nach Lage der Sache Bedürftigsten berücksichtigt. Auch mußte dem Umstände Rechnung getragen werden, daß mit jeder Woche die Zahl der Kriegerfamilien stieg und die Zahl der Beitragszahler abnahm. Heute nach 15 Monaten Weltkrieg stehen wir, wie richtig diese Finanzpolitik unseres Verbandes war.

Trotzdem im ersten Kriegsjahr dem Verbande 7607 neue Mitglieder zugeführt wurden, sank die Mitgliederzahl vom 1. Juli 1914 bis 1. Juli 1915 von 51 611 auf 24 842. Das sind weniger 26 769, deren Beiträge ausfielen. Die Einnahmen des Verbandes wurden dementsprechend stark beeinflußt. Au Eintrittsgeldern und Beiträgen wurden vereinbart:

im 3. Quartal 1914: 210 200 Mf.  
im 4. Quartal 1914: 183 800 Mf.  
im 1. Quartal 1915: 181 700 Mf.  
im 2. Quartal 1915: 159 500 Mf.

Zusammen 733 200 Mf.

Die Steigerung im 1. Quartal 1915 ist eine Folge der Beitragserhöhung nach den Beschlüssen des letzten Verbandstages, die am 1. Januar 1915 in Kraft traten. Mit der Beitragserhöhung stiegen aber auch andererseits die Leistungen. Sehen wir dem gegenüber die Ausgaben an und die interessante Feststellung, wieviel Prozent der Beiträge auf die Unterstützung überhaupt und im einzelnen auf die verschiedenen Unterstützungswege entfallen:

Vor.	Leistung		Ausgaben		Vor.		Leistung		Ausgaben		Vor.	
	Leistung	Ausgaben										
3. Quartal 1914 ..	22 500	23 400	8 800	1 900	22 000	1 900	113 700	11 000	156 600	11 000	156 600	11 000
4. " 1914 ..	25 200	14 700	2 600	2 800	159 700	1 500	221 500	1 500	221 500	1 500	221 500	1 500
1. " 1915 ..	45 400	9 300	13 500	2 300	35 700	5 100	109 500	5 000	109 500	5 000	109 500	5 000
2. " 1915 ..	25 300	4 400	12 500	3 300	41 000	2 000	93 300	2 000	93 300	2 000	93 300	2 000
Zusammen	157 900	54 800	44 400	11 100	22 300	11 000	156 600	11 000	156 600	11 000	156 600	11 000
Das sind vom 100% während des zweiten Zeitabschnitts zahlende Beiträge												
	228	74	160	15	351	16	714					

Also fast die Hälfte der Unterstützung übertrat entfällt auf die Kriegsunterstützung. Auch im 3. Quartal 1915 sind noch den gemachten Aufzeichnungen schon wieder mehr als 40 000 Mf. an Kriegsunterstützung gezahlt. Selbstverständlich sind das alles nur die Leistungen aus der Hawerkasse, die lokalen Unterstützungen sind nicht mitgerechnet.

Angenommen dieser außerordentlichen Leistungen und der andauernden Abnahme der Beitragszahler durch Einberufungen von Mitgliedern ist auch die Schwächung unserer Verbandsfinanzen zu vernehmen. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen in den

einzelnen Quartalen, d. h. es wurde mehr ausgegeben als eingenommen

im 3. Quartal 1914 rund 24 500 Mf.  
im 4. Quartal 1914 rund 114 000 Mf.  
im 1. Quartal 1915 rund 1 600 Mf.  
im 2. Quartal 1915 rund 7 600 Mf.

Zusammen rund 147 000 Mf.

Die während dieser 4 Quartale vorgenommenen Zinsen in Höhe von 53 000 Mf. noch mit in Rechnung gestellt, läßt die Mehr ausgabe gegenüber den Einnahmen auf 200 000 Mf. ansteigen. Diese Ziffern zeigen einerseits, daß die Kollegen, die Sinn für die Notwendigkeit haben, unsere Organisation möglichst finanziell zu erhalten, alles ausspielen müssen, um ein besseres Gleichgewicht in unseren Finanzen herzustellen. Das kann geschehen durch Neiverträge für die Organisation, durch Zuführung neuer Mitglieder. Tausende unorganisierter Kollegen sind noch für die Organisation zu gewinnen. Sie gehören die Organisationserfolge, die Erfolge, die unsere Kriegerkollegen mit geschaffen haben. Sie haben auch die Pflicht, die Errichtung zu fördern, die diese Erfolge ermöglichte: daß ist die Organisation! Mahnt die Unorganisierten immer an diese Pflicht, bis sie sie auch als ihre Pflicht erkennen und dem Verbande beitreten.

Andererseits begründen aber unsere Finanzverhältnisse auch die Maßnahmen, die in diesem Jahre im Interesse der Kriegerfamilien getroffen wurden und den heimliegenden Körnererichten in der Weihnachtsunterstützung der Kriegerfamilien Beschränkung auferlegten. Trotzdem die ausgeworfene Weihnachtsunterstützung pro Familie eine geringere ist als im vorherigen Jahre, wird die Gesamtsumme ungefähr die gleiche sein, weil die Zahl der Kriegsteilnehmer sich verdoppelt hat. Das werden die Kollegen nun so eher zu würdigen wissen angehoben der geminderten Finanzkrise des Verbandes.

Wir dürfen deshalb aber auch von den daheimgebliebenen Kollegen erwarten, daß sie auch in diesem Jahre ihr Bestes tun, um den Kriegerfamilien eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

## Wie wird eine Kriegsbeschädigung abgeschäfft?

sse. Die Heeresangehörigen erhalten für Dienstbeschädigungen eine Rente. Als Dienstbeschädigungen gelten Gefundbehandlungen, die infolge einer Dienstverrichtung oder durch die dem Militärdienst eigenständlichen Verhältnisse verursacht oder veritalliert sind. Voraussetzung des Anspruchs auf Versorgung ist eine messbare Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Dabei ist es belanglos, ob der Schaden in einer äußeren Verletzung oder einer inneren Erkrankung (wie Rheumatismus) nun besteht. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzen vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgebüttete Verlust zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen befähigeren Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Unter diesem Begriff ist die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Fertigung zu verstehen. Der dem einzelnen durch die Verletzung in der Ausübung seiner Arbeitskraft und Arbeitsbefähigung erwartende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ebenso zu berücksichtigen wie die eigentliche Einschätzung an der rohen Arbeitskraft. Angemäßige Einschätzungen, Verkürzung in der Zahl der Arbeitsgelegenheit, dadurch bedingte Herabsetzung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Arbeitern usw. sind in Betracht zu ziehen.

Als geächtigt gelten alle Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 10 Proz. beschränkt sind. Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt bei einer Beschränkung um 10 bis 90 Proz. vor. Vollige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei Personen, die auch nach Abschluß der ärztlichen Behandlung förmlich um mehr als 90 Proz. beeinträchtigt sind oder die bei Wiederaufnahme der Erwerbsfähigkeit eine Verschlimmerung des Leidens zu erwarten haben. Die Feststellung des Grades und Grades der teilweisen Arbeitsfähigkeit wird von den Ärzten vorgenommen. Wie aus dem Gelegten schon hervorgeht, gibt es für die einzelnen Leiden und Verlebungen keine feststehenden Entschädigungsätze. Zur Laufe der Zeit haben sich aber doch durch die Rechtsprechung neue Anhaltspunkte herausgebildet. Hier sind einige Beispiele; die Ziffern bedienen in Prozenten den Schaden, den man als durch die Verletzung begründet, angenommen hat: Verlust des rechten Daumens 30 bis 35, Steife des Daumens 15 bis 20, Verlust des linken Daumens 20 bis 30, Steife 15 bis 20, Verlust des rechten Zeigefingers 10 bis 20, Verkrüppelung oder Steife des rechten Zeigefingers ebensoviel, Verlust des Nagelgliedes des linken Zeigefingers 10 bis 20, Verlust der Hälfte des rechten Mittelfingers 10, Verlust des ganzen Mittelfingers 10 bis 15, Verlust des linken Mittelfingers 10, Verlust des Daumens, Zeig- und Mittelfingers der rechten Hand 50, Steife des rechten Daumens und Zeigefingers 25, Verlust der beiden ersten Glieder des Zeigefingers sowie des ganzen Mittelfingers 33 1/2, völlige Versteifung der rechten Hand und des Handgelenks 60 bis 66 2/3, Verkrüppelung der linken Hand 30, Verlust des rechten Daumens und der Hälfte des linken Daumens 40, gänzlicher Verlust der linken Hand 60 bis 70, gänzlicher Verlust der linken Hand 50 bis 60, Verlust des rechten Armes 70 bis 80, Geschäftsunfähigkeit und Steife des Armes 70, Verlust des linken Armes 60 bis 75, völlige Steife des linken Armes 50 bis 60, Verlust der großen rechten Zehe nichts oder 10, Verlust des größeren Teiles des linken Fußes 33 1/2, Verlust des linken Fußes 20 bis 30, Verlust des rechten Fußes 60, Amputation des linken Beines unterhalb des Knies 50 bis 60, Verlust des rechten Unterarmes 60, Amputation des rechten Beines im Oberdrittel 70 bis 75, völlige Steife des rechten Beines 33 1/2, Verlust eines Auges 33 1/2, Verlust eines Auges mit Herabsetzung der Sehschärfe des anderen 50, Trübung der Linse beider Augen 25, völlige Erblindung 100, doppelter Leistenbruch 10 bis 15, Verlust des Gehörs auf einem Ohr ganz, auf dem anderen zum Teil 40, Lungenbeschaden mit Rötung zu Blutungen 33 1/2, Herzvergrößerung 60 bis 70, Verkrüppelung der Wirbelsäule 33 1/2, schwere Nierenschwäche durch Rückenverletzung 50, Verlust des rechten Auges und des linken Verderbnis 70, Bruch der Wirbelsäule 90, hochgradige verbreite Schwäche 66 2/3 Proz.

Die so Geächtigten erhalten nur einen Teil der Renten, die für einen Gemeinen 30 Mf., Unteroffizier 600 Mf., Sergeant 720 Mf., Feldwebel 900 Mf. beträgt. Ist die Dienstbarkeit durch die Kriegsverletzung oder eine andere Art verhindert, so tritt noch eine Kriegszulage von 15 Mf. pro Monat hinzu. Für grobe und schwere Verletzungen erkennt das Gesetz noch Verlust in einem Drittel der Zulage an; sie betragen bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Zunge, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mf., bei Verlust oder Erblindung beider Augen 51 Mf. Bei geringeren Verhinderungen wie dem Verlust eines Auges, der Trübung der Bewegungs- und Greifhandfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes, eines Beines oder an einer Linse wird nichts erhöht. Mit die Zulage ist festzuhalten, daß die Erwerbsfähigkeit um mehr wie 66 2/3 Proz. beeinträchtigt ist, so tritt zu den Renten vom Zehntel noch die Dreifache Rente aus der Invalidenversicherung. Nehmen wir an, ein gewöhnlicher Kriegerzulerner hätte das rechte Bein völlig verloren und er hätte die vierzigjährige Rente von 80 Proz. zugelassen erhalten.



## Wirtschaftliche Rundschau.

**Die Reserven der Aktiengesellschaften.** — Gesellschafts- und freiwillige Fonds. — Rückstellungen für Wohlfahrtszwecke. — Zur Besteuerung von Unterstützungsfonds. — Die Geschäftsführung in Aktienbetrieben. — Interessentenkasse. — Aktiengesellschaft für Ladenbau Emil Heimann. — Arthur Müller, Land- und Industriebauten-Aktiengesellschaft.

Für die Aktiengesellschaften besteht der Zwang zur Bildung von Reservefonds. Nach den Bestimmungen des Handelsgerichtsblatts ist in die zur Deckung von Verlusten vorgeesehenen Reservefonds vom Nettogewinn mindestens ein Zwanzigstel einzustellen, bis der Reservefonds ein Zehntel oder den im Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil vom Grundkapital erreicht. Ferner ist dem Reservefonds der durch Ausgabe von Aktien über den Nominalwert erzielte Überzuschuss nach Abzug der Unkosten der Ausgabe zuzuführen; sodann sind ihm die von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien ohne Erhöhung des Grundkapitals geleisteten Zahlungen zu überweisen, soweit sie nicht zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste verwendet werden. Weit über dieses Pflichtmaß hinaus haben die deutschen Aktiengesellschaften Reserven geschaffen. Während im Jahre 1907/08 4578 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 12,78 Milliarden Mark über echte Reserven im Betrage von 2,66 Milliarden Mark verfügten, hatten im Jahre 1912/13 4773 Gesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 15,50 Milliarden Mark 3,78 Milliarden echte Reserven. Dass die Zahl der Aktiengesellschaften in 6 Jahren wiederum nur um 195 zunahm, erklärt sich aus dem umfassenden und schnellen Konzentrationsprozess, der die Reihe der selbständigen Gesellschaften stark schwächt, denn die Zahl der Neugründungen war erheblich geringer. In Wirklichkeit ist der Umsatz selbständiger Gesellschaften aber noch beträchtlich kleiner, die Kontrolle, die von einem Aktienunternehmen über andere ausgeübt wird, ist von außen oft nicht zu erkennen, ganz abgesehen davon, dass die Zusammengehörigkeit von Betrieben durch die beteiligten Kreise häufig absichtlich verbunlicht wird.

Die Reserven sind zumeist nicht in Gestalt von Bargeld oder Wertpapieren vorhanden, obwohl zahlreiche Gesellschaften über derartige Wertobjekte natürlich rechtlich verfügen. Durch die Anhäufung von Reserven ist auch nicht die Bereitstellung greifbarer Mittel bedingt, die Reservestellungen sollen nur die Sicherung dafür geben, dass mindestens ein bestimmter Teil des erzielten Gewinns von der Verteilung zurückgehalten wird. Von Zeit zu Zeit wurde die Forderung erhoben, den Aktiengesellschaften die Pflicht aufzuerlegen, ihre Reserven etwa in Staatsanleihen anzulegen. Dabei wurde nicht nur das Wesen der Reserven verkannt, sondern auch übersehen, dass bei der Durchführung des Verlangens die Aktiengesellschaften dazu übergehen müssten, die dem Betriebe zum Erwerb von Aufträgen entzogenen Summen durch Vermehrung des Aktienkapitals wieder einzubahlen. Was aber heute entschiedener denn je gefordert werden muss, ist die Absicherung der Wohlfahrtsfonds von dem Gewinnüberschuss der Aktiengesellschaften. Bei der Berechnung der Reservefonds wird in der amtlichen Statistik deren Ziffern wie wiedergaben, teils von „echten“ Reserven gesprochen, das sind die offenen Reserven mit Auschluss der Sammlungs- und Arbeiterunterstützungsfonds. Tatsächlich besteht es nach bei derartigen Wohlfahrtsfonds in den deutschen Aktiengesellschaften aber doch nur um Reserven der Unternehmungen, die lediglich unter falscher Flagge in der Bilanz erscheinen. In überaus zahlreichen Fällen werden nicht einmal die Ziffern jener Fonds zu den Stammbeträgen geslagen, sondern stets ist die Hälfte der Gesellschaft, die mit den Unterstützungsfonds wie mit anderen Reserven arbeitet. Leider wurde eine Klärung des Charakters des Unterstützungsfonds bei den Aktiengesellschaften nicht herbeigeführt, als der Reichstag in dem Gesetz über den Wehrbeitrag die Unterstützungsfonds von der Steuerpflicht ausnahm. Notwendig wäre es gewesen, die Steuerfreiheit vor dem Nachweis abhängig zu machen, dass die Unterstützungsfonds nicht Teile des Gesellschaftsvermögens sind.

Vor Jahren schon hat das Oberverwaltungsgericht in Preußen über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die Pensionsfonds bei Steuerberichtigungen in diesem Sinne entschieden. Früher waren vom Oberverwaltungsgericht die den Pensionsfonds überwiesenen Beträge bei der Einschätzung der Gewerbesteuer ohne weiteres als abzugsfähige Betriebskosten bezeichnet worden. Eine spätere Entscheidung unterschied zwischen solchen Gesellschaften, die ihren Angestellten einen rechtlichen Anspruch auf Pensionsgewährung und solchen, bei denen es dem Willen der Verwaltung der Gesellschaft überlassen bleibt, aus dem Fonds Zuwendungen zu machen. Nur für den ersten Fall wird die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als berechtigt angesehen, in dem zweiten Fall nicht. Nur wo Rechte und Angestellte Ansprache auf vorhandene Wohlfahrtsfonds haben und wo diese Fonds getrennt von dem Betrieb der Gesellschaft genutzt und verwaltet werden, so die Steuerfreiheit vor Wohlfahrtsfonds der Aktiengesellschaften gerechtfertigt. Die Bereitstellung der Aktiengesellschaften gilt bevorstehend ähnlich zu diesem Hinweise, denn diesmal müssen die früheren fehlerhaften alten Maßnahmen vermieden werden. Sollen Ausweise von Mitteln für Wohlfahrtszwecke in den Bilanzen nicht mehr als unvermeidliche Bedingungen, so muss die Sicherstellung des Fonds erfolgen, schon weil jedem Betriebstypus, der den beteiligten Angestellten und Arbeitern Ansprache gewährt, bei einem etwaigen Zusammenbruch des Betriebs nicht mit verbunden gehen, wenn nicht das Erfüllungsgerecht des Unternehmens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Schwieriger als die Behandlung der Wohlfahrtsfonds in den Bilanzen der Aktiengesellschaften, dürfte in andere Entscheidung in Aktienbetrieben einer bestehenden Regelung entgegenzuführen sein. Bei der Berichtigung des Aktienbestandes ist in der Regel nicht entdeckt die absolute Aktienmehrheit erfordert, um die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und damit die Gesellschaft selbst zu weismen. So verhindern dann einzelne Geschäftsführer sich freie Geschäftsführerheit ihres Betriebes.

auf Kosten der zahlreichen Aktionäre, für die es sehr kostspielig und unrentabel wäre, zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung eines Unternehmens zu erscheinen, das außerhalb ihres Wohnortes seinen Sitz hat, Sonderreise zu vertragen. Es gibt Gesellschaften, die zum Beispiel wichtige Materialien viel teurer bezahlen als Konkurrenzbetriebe, weil ein Hauptaktionär Lieferant ist und seinen Willen bei der Preisbestimmung durchsetzen kann; ähnlich können die Verhältnisse sein gestaltet, wenn ein Konsolidator Großabnehmer von Fabrikaten der Gesellschaft ist. Außerdem sind derartige Unternehmen gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien ohne Erhöhung des Grundkapitals geleisteten Zahlungen zu überweisen, soweit sie nicht zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste verwendet werden. Weit über dieses Pflichtmaß hinaus haben die deutschen Aktiengesellschaften Reserven geschaffen. Während im Jahre 1907/08 4578 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 12,78 Milliarden Mark über echte Reserven im Betrage von 2,66 Milliarden Mark verfügten, hatten im Jahre 1912/13 4773 Gesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 15,50 Milliarden Mark 3,78 Milliarden echte Reserven.

Dass die Zahl der Aktiengesellschaften in 6 Jahren wiederum nur um 195 zunahm, erklärt sich aus dem umfassenden und schnellen Konzentrationsprozess, der die Reihe der selbständigen Gesellschaften stark schwächt, denn die Zahl der Neugründungen war erheblich geringer. In Wirklichkeit ist der Umsatz selbständiger Gesellschaften aber noch beträchtlich kleiner, die Kontrolle, die von einem Aktienunternehmen über andere ausgeübt wird, ist von außen oft nicht zu erkennen, ganz abgesehen davon, dass die Zusammengehörigkeit von Betrieben durch die beteiligten Kreise häufig absichtlich verbunlicht wird.

Die Reserven sind zumeist nicht in Gestalt von Bargeld oder Wertpapieren vorhanden, obwohl zahlreiche Gesellschaften über derartige Wertobjekte natürlich rechtlich verfügen.

Durch die Anhäufung von Reserven ist auch nicht die Bereitstellung greifbarer Mittel bedingt, die Reservestellungen sollen nur die Sicherung dafür geben, dass mindestens ein bestimmter Teil des erzielten Gewinns von der Verteilung zurückgehalten wird. Von Zeit zu Zeit wurde die Forderung erhoben, den Aktiengesellschaften die Pflicht aufzuerlegen, ihre Reserven etwa in Staatsanleihen anzulegen. Dabei wurde nicht nur das Wesen der Reserven verkannt, sondern auch übersehen, dass bei der Durchführung des Verlangens die Aktiengesellschaften dazu übergehen müssten, die dem Betriebe zum Erwerb von Aufträgen entzogenen Summen durch Vermehrung des Aktienkapitals wieder einzubahlen. Was aber heute entschiedener denn je gefordert werden muss, ist die Absicherung der Wohlfahrtsfonds von dem Gewinnüberschuss der Aktiengesellschaften. Bei der Berechnung der Reservefonds wird in der amtlichen Statistik deren Ziffern wie wiedergaben, teils von „echten“ Reserven gesprochen, das sind die offenen Reserven mit Auschluss der Sammlungs- und Arbeiterunterstützungsfonds. Tatsächlich besteht es nach bei derartigen Wohlfahrtsfonds in den deutschen Aktiengesellschaften aber doch nur um Reserven der Unternehmungen, die lediglich unter falscher Flagge in der Bilanz erscheinen. In überaus zahlreichen Fällen werden nicht einmal die Ziffern jener Fonds zu den Stammbeträgen geslagen, sondern stets ist die Hälfte der Gesellschaft, die mit den Unterstützungsfonds wie mit anderen Reserven arbeitet. Leider wurde eine Klärung des Charakters des Unterstützungsfonds bei den Aktiengesellschaften nicht herbeigeführt, als der Reichstag in dem Gesetz über den Wehrbeitrag die Unterstützungsfonds von der Steuerpflicht ausnahm. Notwendig wäre es gewesen, die Steuerfreiheit vor dem Nachweis abhängig zu machen, dass die Unterstützungsfonds nicht Teile des Gesellschaftsvermögens sind.

Vor Jahren schon hat das Oberverwaltungsgericht in Preußen über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die Pensionsfonds bei Steuerberichtigungen in diesem Sinne entschieden. Früher waren vom Oberverwaltungsgericht die den Pensionsfonds überwiesenen Beträge bei der Einschätzung der Gewerbesteuer ohne weiteres als abzugsfähige Betriebskosten bezeichnet worden. Eine spätere Entscheidung unterschied zwischen solchen Gesellschaften, die ihren Angestellten einen rechtlichen Anspruch auf Pensionsgewährung und solchen, bei denen es dem Willen der Verwaltung der Gesellschaft überlassen bleibt, aus dem Fonds Zuwendungen zu machen. Nur für den ersten Fall wird die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als berechtigt angesehen, in dem zweiten Fall nicht. Nur wo Rechte und Angestellte Ansprache auf vorhandene Wohlfahrtsfonds haben und wo diese Fonds getrennt von dem Betrieb der Gesellschaft genutzt und verwaltet werden, so die Steuerfreiheit vor Wohlfahrtsfonds der Aktiengesellschaften gilt bevorstehend ähnlich zu diesem Hinweise, denn diesmal müssen die früheren fehlerhaften alten Maßnahmen vermieden werden. Sollen Ausweise von Mitteln für Wohlfahrtszwecke in den Bilanzen nicht mehr als unvermeidliche Bedingungen, so muss die Sicherstellung des Fonds erfolgen, schon weil jedem Betriebstypus, der den beteiligten Angestellten und Arbeitern Ansprache gewährt, bei einem etwaigen Zusammenbruch des Betriebs nicht mit verbunden gehen, wenn nicht das Erfüllungsgerecht des Unternehmens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Berlin, den 27. Oktober 1915.

Julius Stalder.

## Korrespondenzen.

**Cottbus.** Unsere Verbindung am 23. Oktober in weicher Kolleg Polizeiminister-Umtausch, war fast aufgehoben. Der Referent warf einen Rückfall auf die Gründung des Verbundes und forderte die politisch-kleinen Verbesserungen und kulturellen Errungenschaften, welche im Laufe dieser Zeit durch die Organisation für die Bürgerlichkeit erreicht wurden. Um so bedauerlicher war es, dass hier bei Cottbus dieser fürchterlichen Bekämpfung Polizei stand, welche der Organisation den Rücken gekrempft haben. Das doch gerade die erste Zeit während des Kriegszustandes die Bevölkerung der Organisation zur Solidarität bewiesen. Außerdem bringt verschiedene Beispiele, wo die Verhandlung eingreifen musste, um die Sicherung vor Feindverträgen zu beruhigen, in einzelnen Fällen nutzten wir auch die Rücksichtnahme der Bevölkerung und Sicherung der Kriegsverträge zu beruhigen, die Arbeit vor Feindverträgen zu fördern. Auch in der Sicherungstage während des Krieges hat es unter Verband als ein notwendiger Arbeit erweisen. Die Gewährung von Sicherungsschulden ist ausdrücklich ein Verdienst der Organisation. Ausdehnende hatten zu ihrer Kolleg nach Sicherung des Kriegs vorher ordentliche wichtige Aufgaben, diese im Interesse der Bevölkerung zu erledigen, wird von dem Auslandseinfluss und der Geschäftlichkeit der Kollegen selbst abhängen. Redner verzerrte an die Ausdehnende, auch der Redner an der Front zu gedenken, die rücksichtlichen Gruppen, welche diese neue durchsetzen müssen, können darüber erzählt, wenn wir zu häufig die Organisation terroristisch verurteilen würden. Wir räumen uns diesen Kollegen zuwider zu gern und wollen deshalb alles daran setzen, die Organisation in dieser schweren Zeit beizubehalten.

Nach dem Referat ließen sich eine Anzahl Kollegen in den Verband aufnehmen. Der Vorsitzende gab bekannt, dass

die Zukunft wieder regelmäßig Versammlungen stattfinden und ermächtigte die Ausdehnende, möglichst zu erzielen, um dass die entsprechenden Kriege nicht verloren sind. Unter verschiedenem wurde beschlossen, zu der Generalversammlung vom Sonntag, den 21. Oktober. Die Abrechnung für das 3. Quartal für die Verbundslinie blauzuerufen in Einzelne und Ausgabe mit 507,70 M. An die Hauptkasse werden 122,45 M. gesandt. Der Mitgliederbestand beträgt 68. Der Bestand der Kollekte ist 181,50 M. Beim Abrechnen wurde mitgeteilt, dass in Degenow und Neustadt nur noch je ein Mitglied vorhanden ist, es seien von beiden Seiten aber mehrere Kollegen eingezogen, und so sei zu hoffen, dass nach dem Kriege diese Fälle nicht verloren sind. Unter verschiedenem wurde beschlossen, zu der Generalversammlung vom 5. M. aus der Lokalkasse ebenfalls 5 M. zu gewähren, so dass jede Familie eines Kriegsteilnehmers 10 M. zu Weihnachten erhält. Zusätzlich wurde der Kriegsteilnehmer mit den Arbeitgeber in Unterhandlung zu treten schaffung eines diesbezüglichen Abkommen. Auch erhält er den Auftrag, zwecks Verlängerung des Dienstvertrages unter Gewährung einer allgemeinen Zulage mit den Arbeitgebern in Verbindung zu treten. Nachdem noch Statistik und Sicherungsfragen erörtert wurden, war um 5 Uhr Schluss der sehr gut besuchten Versammlung.

**Zwickau.** Die Zahlstelle Zwickau hat mit der Vereinsbrauerei zu Zwickau, der Aktienbrauerei zu Zwickau und der Feldschlösschenbrauerei zu Zwickau und der Feldschlösschenbrauerei zu Zwickau eine Vereinbarung getroffen, dass der bereits im Vorjahr um ein Jahr verlängerte Dienstvertrag um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1916, verlängert wird. Während dieser Zeit gewähren die genannten Brauereien eine Zulageauszahlung ab 1. Oktober 1915, die für jeden Kriegsteilnehmer monatlich 10 M., und für jeden Kriegsteilnehmer monatlich 5 M. beträgt.

Die Brauerei Zwickau und das Bergische Brauhaus in Moers (Kreis), die dem Brauereiverband Leipzig nicht angehören, haben das Eisenbahn ebenfalls angenommen.

## Rundschau.

### Aus der Industrie.

**Der Handel mit Brauereikontingenzen.** Wir haben bisher immerhin auf den Handel mit Brauereikontingenzen hinzu, der bald in der erweiterten Art bestätigte, hinzugefügt, eine Folge der Kriegsverordnungen über die Einschränkung der Malzverwendung in den Brauereien und die Regierung des Kriegsministers. Wie bekannt, ist die Malzverwendung der Brauereien kontingentiert worden nach Maßgabe des Vertrags der einzelnen Brauereien in den Jahren 1912 und 1913. Die Bundesverordnung vom 10. Februar 1915 macht darauf hören § 2, die Kontingente der Brauereien übertragen im Rahmen der Brauereigebiete. Wenn eine Brauerei ihr Kriegsverbindliches Kontingenz an Maß nicht vertrittet, darf sie die erforderlichen Mengen im folgenden Wirtschaftsjahr selbst vermarkten oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei innerhalb des nämlichen Brauereivertrages übertragen. Gleichzeitig sind die Kontingenzen bei der Kriegsverordnung § 1, S. 2, festgesetzt.

Der Handel mit Kontingenzen und Bezugsschäden, der auf Grund dieser Verordnungen entsteht, ist nicht unterschiffbar. Da jeder Brauerei der Kontingenz finden mit Angabe und Ausprägung in jeder oder anderer Form, welche die entsprechenden Kontingenzen verschieden handelsfähige Kombinationen herausgezogen. Schon jetzt finden wahnsinnige Kontingenzen mit Bezugsschäden eingetragen. Nicht für alle Kontingenzen und Bezugsschäden werden angedeutet, um keinen Platz zu nehmen, sondern direkt von Brauerei zu Brauerei übertragen. Der Brauerei findet eine direkte von Brauerei zu Brauerei statt, teils direkt von Händlern und Agenten.

### Aus dem Betrieb.

**Die Kellereiexpedition.** Am 13. Oktober vertrat unser Kolleg der Werkfeuer August Eichler vom Bürgerlichen Bauausschuss einen bei der Kellereiexpedition eines Heilbronner Büros in der Kontrollentstehung der Ausbildung. Die Kellerei wird jedenfalls nicht in Ordnung oder sonstwie gewesen sein. Sein Kollege Eichler ist wahrscheinlich ausgesetzter und die Kellerei wird über ihn hinweggestellt sein. Er ist jedoch keine Verlegungen erlegen, obwohl das Bevölkerungsrecht wieder erlangt zu haben. Die Kontrollentstehung bezeichnet ihn als Kellerei, zugewiesen und politisiert zu haben.

## Verbandsnachrichten.

**Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung:** Berlin Q. 27, Schlesisches 6 N, Herausgeber: Kurt Königsdorf 25.

**Diese Woche in der A.S. Wochenschrift fähig.**

### Mitteilungen der Hauptverwaltung.

#### Zur Beachtung bei Anträgen auf Sterbe- oder Umzugsgeld.

Um anständiges Porto und Schreibereien zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass bei Anträgen auf Sterbegeld auch für Besallene das Antragsformular richtig ausgefüllt rechtzeitig vorliegender Sterbehundert eingestellt werden muss. Bei Anträgen um Umzugsgeld ist neben dem neuen Antragsformular das Mitgliedsbuch mit einzuladen.

#### Die Hauptverwaltung.

**Besallene und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher:** Reddet Ritter, Schriftsteller, Berlin, 54 817, geboren 25. Dezember 1870 zu Berlin, einget. d. November 1911 in Berlin.

Eugen Knoll, Werner, Brotw. 25, geb. 17. Juni 1870 zu Berlin, einget. 1. Juli 1909 in Berlin.

Diese Kollegen haben Diplome mit gleicher Bewertung erhalten, wie diese sind gültig.

**Wüppertal - Solingen.** Die Wiederholung des 23. Oktober 1915 ist in die Generalversammlung eines Unternehmens einer Gesellschaft, die außerhalb ihres Wohnortes seinen Sitz hat, Sonderreise zu vertragen. Es gibt Gesellschaften, die zum Beispiel wichtige Materialien viel teurer bezahlen als Konkurrenzbetriebe, weil ein Hauptaktionär Lieferant ist und seinen Willen bei der Preisbestimmung durchsetzen kann; ähnlich können die Verhältnisse sein gestaltet, wenn ein Konsolidator Großabnehmer von Fabrikaten der Gesellschaft ist. Außerdem sind derartige Unternehmen gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien und ihren Verwaltungsrat bekannt geworden. In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Ladenbau Emil Heimann wurde gegen die beiden Direktoren des Unternehmens der Aktionäre klage erhoben. Sie hatten sich privat an Geschäft mit der Heeresverwaltung beteiligt; nämlich können die Verhältnisse so gestaltet, dass die Gesellschaft selbst diese Heeresaufträge hätte bearbeiten können. Schließlich beruhigten sich die Aktionäre mit der Erklärung, dass die vertragenden Lieferungen mit dem eigentlichen Arbeitsprogramm der Gesellschaft nichts zu tun gehabt hätten. Weiter ein anderes Vorkommen dieser Art betrifft die Finanzierungs-

# Gesellschafts-Brauerei Augsburg

Vermögensaufstellung am 31. August 1915.

## Aktiva.

Bauerei, Sonnenblumen - Konto	192.000,-
Schiffahrt	917.000,-
Postkonto, Nahrungsmittel	18.700,-
Kästen und Utensilien	18.600,-
Verpackungen	16.000,-
Transportkosten	10.000,-
Lager und Gehirn	5.000,-
Stadt- und Dörfer	6.000,-
Haushalt, Rohstoffe	3.500,-
Reise und Apparate	2.300,-
Feldfrüchte	5.600,-
Waren	19.500,-
Postkarte	22.490,-
Zeitung	4.740,-
Städte	5.500,-
Reise	4.228.62
Reisekasse	962.21
Reisekasse und Postkasse	2.132,-
	1.355.713,-

## Passiva.

Umschreibungen-Konto	792.094.60
Umliehen	572.008.46
Guthaben	12.821.36
Lieferanten	12.003.03
Wertschätzung-Konto	15.525.75
Im Kreditoren-Konto	1.558.93
Stamm-Kapital	125.000,-
Reserven	
Reineresidenz-Konto	26.000,- M.
Spezialer Residenz-Konto	7.000,-
Deutschland-Konto	10.000,-
Gewinn und Verlust	43.000,-
Bartrag von 1913/1914	11.217.50
	1.355.713,- M.

## Verlust.

## Verlust- und Gewinn-Konto am 31. August 1915.

## Gewinn.

Waren und Dienste	121.761.11 M.
Reise, Zoll, Eis, Material, Zoll	23.830.32
Zoll, Reisekasse, Schiffsunterbringung	10.745,-
Schiffahrt	40.825.71
Reisekasse nach offenen Bahnen, Städte	1.357.03
Reisekasse Auslandsreisen	1.16.25
Reise (einschl. 1.1. Startgebühren)	21.340.73
Reisekasse	5.837.56
Reisekasse und Reisekasse	2.299.73
	307.844.01 M.
	28.204.20
	11.217.50 M.
	335.460.74 M.

## Gewinn.

Montag 1913/1914	11.217.50 M.
Bier, Reisekasse u. a.	287.850.36 M.
Reisekasse	9.750.80
Reisekasse	0.762.04
Reisekasse und Reisekasse	12.826.25
Reisekasse aus Wertschätzung	5.350,-
Reisekasse und Reisekasse	326.421.42
	7.21.82
	335.460.74 M.

Augsburg, den 19. September 1915.

Wir haben vorliegende Sitzung nach Gewinn- und Verlustabrechnung einer eingehenden Prüfung unterzogen und bestätigen deren Rechenschaftslegung mit den ebenso ordnungsgemäß geführten Büchern der Gesellschaft.

Augsburg, den 19. September 1915.

Die Geschäftsführer:  
E. Becker, A. Gobert, A. Salob, R. Dinger, H. Kappeler.  
Für die Vertretung: L. Schrembs.

Der eigene Reisekassenfonds ist unter Berücksichtigung der Verteilung als bestehend bezeichnet werden. Durch Erwerb von Braurechten, rechtzeitigen Einkauf von Tonkrüppelsteine und weiteren Rohstoffen und durch eine Kostenverkürzung konnte der Bereich der Vermögensaufstellung umständlich zum Ausgleich bringen. Natürlich verursachte die Beschaffung der Stück geringe Vermögenszuwächse, welche später wieder aufgewichen wurden, aber jetzt bei allen Konten Einsparungen erzielt. Wir hoffen zuverlässlid, dass nun das gewünschte Ergebnis durch den Unternehmer gleichsam erreicht wurde.

## Eingänge der Sparkasse

von 25. bis 31. Oktober.

Georg 1. 2. 10. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 417. 418. 419. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 427. 428. 429. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 437. 438. 439. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 447. 448. 449. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 517. 518. 519. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 527. 528. 529. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 537. 538. 539. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 547. 548. 549. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 617. 618. 619. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 637. 638. 639. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 647. 648. 649. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 697. 698. 699. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 707. 708. 709. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 717. 718. 719. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 737. 738. 739. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 746. 747. 748. 748. 749. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 757. 758. 759. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 767. 768. 769. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 777. 778. 779. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 787. 788. 789. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 797. 798. 799. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 807. 808. 809. 809. 810. 811. 812. 813. 814.